

Drucksachen-Nr. BV/010/2021	Datum 18.01.2021	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Jugendhilfeausschuss	16.02.2021						

Inhalt:

Qualifikationskriterien für „insoweit erfahrene Fachkräfte,“ im Kinderschutz im Landkreis Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die in der Anlage 1 aufgelisteten Qualifikationskriterien für „insoweit erfahrene Fachkräfte“ im Kinderschutz
2. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung des Jugendamtes die Kooperationsvereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe und weiterer KooperationspartnerInnen zu überarbeiten.
3. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung des Jugendamtes Fachkräfte freier Träger entsprechend der Qualifikationskriterien als insoweit erfahrene Fachkräfte anzuerkennen.

gez. Karina Dörk
Landrätin

gez. Henryk Wichmann
Dezernent

Begründung:

Das Jugendamt des Landkreises ist zum Schutz aller Kinder und Jugendlichen der Uckermark und zur gesetzeskonformen Umsetzung des Kinderschutzes in der Uckermark verpflichtet.

Die Umsetzung von Kinderschutzverfahren soll für alle Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten in allen Regionen des Landkreises mit einem hohen fachlichen Standard und sicherem Zugang zu professioneller Unterstützung durch anerkannte „insoweit erfahrene Fachkräfte“ möglich sein.

Gerade maximale und komplexe Anforderungen an die pädagogischen Fachkräfte in den Bereichen Schule, Kindertagesbetreuung, Kinder- und Jugendhilfe, Beratung und Therapie ebenso wie Kinder- und Jugendarbeit bis hin zur (ehrenamtlichen) Betreuung von Kindern und Jugendlichen in deren Freizeit, verbunden mit Herausforderungen wie Personalmangel, Quereinstieg von Personal, große Gruppen, hohe Fallbelastung, zunehmender Verhaltensoriginalität von Kindern und Eltern und vielem mehr, erfordern spezifische Qualifikationskriterien, hoch qualifizierte Standards und aktuelle gemeinsame Kooperationsvereinbarungen.

Das Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII), sowie Neuntes Buch (SGB IX, § 21) und das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) legen fest, dass während eines Einschätzungsverfahrens über eine mögliche Gefährdung und zum Schutz von Kindern eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ in die Fallberatung zu involvieren ist. Es besteht einerseits ein Anspruch auf Beratung gemäß § 8b SGB VIII und § 4 KKG und andererseits eine Pflicht zur Beratung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“. Die insoweit erfahrene Fachkraft gilt seit ihrer formalgesetzlichen Normierung bzw. Einführung (Überarbeitung SGB VIII 2005) bundesweit als ein verbindlicher Standard in der Kinderschutzarbeit.

Sie soll eine Fachkraft sein, die insoweit – also diesbezüglich, nämlich im speziellen Bereich Kinderschutz - erfahren ist. Ihre Aufgabe ist, andere Fachkräfte in aktuellen konkreten Fallfragen zu beraten. Dafür ist eine fundierte einschlägige Formalqualifikation notwendig. Des Weiteren benötigt die Fachkraft entsprechende spezifische Erfahrungen bzw. Kompetenzen, sowohl fachlich, als auch beruflich und persönlich.

Sie ist nicht die fallverantwortliche Fachkraft, sie ist nicht die Leitungskraft mit Weisungsbefugnis, sie ist nicht die Kinderschutzfachkraft der Einrichtung. Die insoweit erfahrene Fachkraft ist sich ihrer Rolle, Funktion und Position als unabhängige BeraterIn von Fachkräften in Diensten und Einrichtungen, von Teams und Organisationseinheiten, von fallführenden Fachkräften und Leitung bewusst. Sie übernimmt keine spezifische und hoheitliche Fallbearbeitung oder Fallführung und hat keine Weisungsrechte. Sie unterstützt aufgrund ihrer Qualifikationen, mit all ihren Kompetenzen, die Bearbeitung einer Krise bzw. steht bei der Einschätzung einer Gefährdung beratend zur Seite.

Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) wurde bestimmt, dass in den Kooperationsvereinbarungen zum Kinderschutz (§ 8a SGB VIII) zwischen Jugendamt und Trägern der freien Jugendhilfe Qualitätskriterien für die insoweit erfahrenen Fachkräfte vereinbart werden.

Im SGB VIII, § 8a und 8b ebenso wie im KKG, § 4 formuliert der Gesetzgeber die Arbeit einer „insoweit“ erfahrenen Fachkraft aus. Zur Unterstützung aller Fachkräfte und Geheimnisträgern, die mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten und dem Kinderschutz verpflicht-

tet sind, besteht von deren Seite ein rechtlicher Anspruch gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist gefordert, die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft organisatorisch und finanziell zu ermöglichen. Mithin ist der örtliche Jugendhilfeträger (Jugendhilfeausschuss/ Jugendamt Uckermark) aufgefordert diesen Rechtsanspruch und die Rechtspflicht umzusetzen. Insoweit erfahrene Fachkräfte müssen beim Jugendamt erfragt werden können.

Daher schlägt die Verwaltung des Jugendamtes, auch im Sinne der Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII, dem Jugendhilfeausschuss vor, einheitliche Qualifikationskriterien bezüglich der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ festzulegen, um darauf aufbauend eine Anpassung der Kooperationsvereinbarungen gemäß § 8a und §72a SGB VIII mit den freien Trägern der Jugendhilfe etc. aufzunehmen.

Zudem ist ein Anerkennungsverfahren zu entwickeln und der Aufbau eines festen Kreises von anerkannten insoweit erfahrenen Fachkräften in der Uckermark (Liste von insoweit erfahrenen Fachkräften) voranzubringen.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 zur BV 010 2021